

REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG DER ORTSEINGANGSTAFELN DES GEWERBEVEREINS RICKENBACH

Zweck und Geltungsbereich

Gestützt auf die Reklameverordnung des Kantons Luzern hat die Gemeinde Rickenbach an den jeweiligen Ortseingängen eine stabile Grundkonstruktion für die Aufnahme von Werbetafeln erstellt. Diese Werbefläche stellt die Gemeinde den Rickenbacher Vereinen und Kulturbetrieben gratis zur Verfügung. Dem Gewerbeverein stehen 8 dieser Werbetafeln zur Verfügung. Mitgliedern des Gewerbevereins Rickenbach stehen diese unter nachfolgenden Bedingungen gratis zur Verfügung.

Nutzungsvorschrift der Gemeinde

Grundsätzlich sind die Nutzungsvorschriften für die Ortseingangstafeln in der Gemeinde Rickenbach zu beachten. Diese können auf der Webseite der Gemeinde Rickenbach heruntergeladen werden. Auch für die Reservation und Bewilligung der Werbefläche ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Das Gesuch steht auf der Webseite www.rickenbach.ch im Onlineschalter zum Download bereit.

Grundsätze

Die Werbetafeln des Gewerbevereins dienen nicht als kommerzielle Plattform. Diese dürfen nicht für Produktangebote, wie Aktionen oder Ausverkauf verwendet werden. Die Werbetafeln können z. B. für Firmenjubiläen oder Tag der offenen Türe und Betriebsbesichtigungen verwendet werden.

Gestaltung

Die Gestaltung ist Sache des Benutzers. Die Kosten und Gestaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des jeweiligen Unternehmens. Das Logo des Gewerbevereins darf nicht überdruckt werden und muss jederzeit ersichtlich sein.

Übernahme und Abgabe

Die Werbetafeln für den Gewerbeverein Rickenbach werden bei KAKTUS informatik AG eingelagert und können direkt bei Markus Schenker reserviert und bezogen werden. Es gilt das first in first served Prinzip. Die Tafeln müssen nach dem Einsatz unverzüglich und in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden.

Reinigung

Sämtliche Aufdrucke und Beschriftungen sind nach dem Gebrauch zu entfernen. Das Logo des Gewerbevereins darf nicht beschädigt sein. Ansonsten ist dieses durch den Benutzer umgehend zu ersetzen.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Benutzenden haften für Schäden, welche aus der Benutzung entstehen. Die Benutzer verpflichten sich, zum Material Sorge zu tragen. Dies gilt gleichermassen für den Umgang der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wechselrahmen an den Dorfeingängen.

Inkraftsetzung

Das Vorliegende Reglement tritt gemäss Generalversammlung vom 04. April 2019 in Kraft.